

Gib es ein moralisches Recht auf ein „eigenes Kind“?

Markus HAHN

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Moralische Rechte	4
Definition „eigene Kinder“	5
Sollte man eigene Kinder bekommen?.....	6
Aus rechtlicher Sichtweise	7
Aus der Sicht des Generationsvertrages	7
Die Position der röm. kath. Kirche.....	8
Die utilitaristische Position	9
Aus der tugendethischen Sichtweise	10
Recht aus den Prinzipien?	11
Negatives ethisches Recht auf Fortpflanzung?	13
Resümee	14
Literaturangabe.....	15
Internetlektüre	15

Einleitung

Ein eigenes Kind, dies ist für viele Paare ein Wunsch, welcher sich unkompliziert erfüllen lässt. Aber nicht jedes Paar kann auf natürlichen Weg ein eigenes Kind zeugen oder selbst austragen, daher werden die unterschiedlichen Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin angewendet. Viele dieser Methoden schließen auch Dritte mit ein wie etwa die umstrittene Leihmutterchaft. Gerade an diesem Punkt werden viele ethische Probleme aufgeworfen. Verdeutlicht wird diese Problematik an den Geschehnissen rund um die Skandale der Leihmutterchaft in ärmeren Ländern wie etwa Indien¹, es stellt sich daher berechtigterweise die Frage: Gibt es ein Recht auf ein eigenes Kind? In vielen Fällen stellt sich die finanzielle und gesellschaftliche Situation der Frauen als so problematisch dar, dass es sich moralisch gesehen kaum rechtfertigen lässt, auf diesem Wege den Wunsch nach dem eigenen Kind zu verwirklichen. Diese Konflikte verdeutlicht auch der Fall einer thailändischen Leihmutter, welche Zwillinge bekam und sich weigerte, das behinderte Kind auf Wunsch der leiblichen Eltern, selektiv abzutreiben. Letztlich wurden beide Kinder geboren, während das gesunde Kind von den „Eltern“ mit nach Australien genommen wurde, blieb das behinderte Kind bei der Leihmutter in Thailand zurück.²

Die vorliegende Arbeit soll daher der Frage nachgehen, ob es ein moralisches Recht auf ein eigenes Kind gibt und wie dieses unter Umständen durchgesetzt und realisiert werden kann. Auch sollten auf diesem Weg unterschiedliche Modelle und Möglichkeiten der Rechtfertigung analysiert werden. Aus ethischer Sicht wird oft auf eine andere Weise argumentiert, es wird versucht mittels rationalen Argumenten einen verständlichen Standpunkt zu rechtfertigen, welcher im besten Fall für alle Beteiligten nachvollziehbar ist.

Ein argumentativ untermauertes Recht auf eigene Kinder hat auch Relevanz für die Fortpflanzungsmedizin. Sollte es kein explizites Recht hinsichtlich eigener Kinder geben, ist der Staat und im weiteren Sinne die Gesellschaft keineswegs dazu verpflichtet, irgendwelche Handlungen zu setzen, damit Mitglieder der Gesellschaft ihr Recht durchsetzen können. Eigene Kinder zu bekommen bleibt damit in der Eigenverantwortung eines jeden Menschen und der Umgang zur Beseitigung von Hindernissen obliegt alleine der Tatsache, ob die privaten Möglichkeiten für die Realisierung gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind jene Behandlungsmethoden ausgenommen, welche rechtlich nicht gesichert oder illegal sind. Sollte

¹ <http://www.spiegel.de/panorama/leihmuettern-in-indien-kinderlose-paare-lassen-babys-von-frauen-austragen-a-869348.html>.

² <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-08/leihmutter-thailand-empoeung>.

es aber ein explizites geregeltes positives Recht auf eigene Kinder geben, ist der Staat und die Gesellschaft dazu verpflichtet, jenen Handlungsrahmen zu schaffen, damit dieses Recht hinsichtlich der technischen Möglichkeiten eingefordert werden kann. Ein moralisches Recht, wie es in dieser Arbeit beleuchtet werden soll, ist nicht synonym mit einem positiv gesetzten Recht zu verstehen. Auch folgt aus der Feststellung, ob ein moralisches Recht abgeleitet werden kann oder nicht, nicht zwingend die Umsetzung dieses in einem Gesetzesrahmen. Wohl aber erhöht sich der Druck dadurch auf die Politik.

Moralische Rechte

Nach dem gängigen Rechtsverständnis gibt es zwar juristische Rechte, aber keine moralische Rechte in einem universell anwendbaren Rahmen.³ Ein moralisches Recht wird daher vor allem als ein individuell-ethisches Bedürfnis verstanden, das nicht juristisch durchsetzbar sein muss. Es gibt daher einen Unterschied zwischen dem positiven juristischen Recht und einem juristisch (moralischen) Recht. Das juristische Gesetz bedarf einer Begründung, wenn diese nicht nur auf Legalität, sondern auch auf Legitimität ausgerichtet ist. Hier verdeutlicht sich die Frage nach dem Verhältnis von Moral als konstruierendes Element für das normative Recht. Letztlich kann die eigene Moral nur so lange vom juristischen Recht gesichert werden, solange die individuelle Moral nicht dem normativen Gesetz widerspricht.

Ein moralisches Recht baut auf Werte auf, diese sind nicht absolut und universal. Vielmehr sind Werte subjektive Präferenzen. Im Zweifelsfall kommt es in der Moral, bei sich gegenüberstehenden gleichrangigen Gütern zu einer Abwägung der Werte. Es handelt sich daher um rein subjektive moralische Einstellungen und Bedürfnisse.

Die Konflikte, welche in diesem Rahmen erörtert werden, entwickeln sich vor allem zwischen dem individuellen „Egoismus“, dem Wunsch nach dem eigenen Kind durchsetzen zu wollen und Solidarität mit der Gesellschaft und Akzeptanz der normativen Gesetze der Gesellschaft. Um Konflikte mit letzteres zu umgehen, wählen immer mehr kinderlose Paare den Ausweg ins Ausland. Bevor aber auf die ethische Dimension eingegangen werden kann, bedarf der Begriff „eigenes Kind“ eine Abgrenzung. Dies wird im Folgenden diskutiert.

³ Vgl. Hans Jörg Sandkühler, „Moral und Recht? Recht oder Moral? Zur Einführung“, in: Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.), „Recht und Moral“, Seite 11.

Definition „eigene Kinder“

War es in früher Zeiten eindeutig wie man „eigene Kinder“ verstehen kann, muss man aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Erzeugung menschlichen Lebens, den Begriff „eigene Kinder“ ein- und abgrenzen. Dies soll hier kurz geschehen. Unumstritten bleibt dabei, dass aus dem sexuellen Akt einer gebärfähigen Frau und einem zeugungsfähigen Mann, das gezeugte Kind, eindeutig das biologische Kind dieser beiden Personen ist.

Das moderne Verständnis der Familie bringt es mit sich, dass der Begriff Familie an die veränderten Umstände angepasst werden muss. Die Familie stellt eine sozio-biologische Einheit dar, welche gerade durch eine enge Verwandtschaftsbeziehung bestimmt ist.⁴ Infolgedessen ergibt sich die Frage, wie dieses biologische Verwandtschaftsverhältnis zu verstehen ist. Dieses Verständnis von Familie kann aufgrund der technischen Entwicklung in der Fortpflanzungsmedizin nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Verständnis der Familie muss daher auch die biologisch-genetisch-technischen Reproduktionsmöglichkeiten mit einbeziehen. Das Verständnis wird daher vor allem über die soziale Funktion der Familie und nicht mehr über eine genetisch-verwandtschaftliche Beziehung bestimmt. Im Folgenden sollen nun kurz einige Probleme analysiert werden.

Bei dem Problem der *Leihmutter* stellt sich, auch wenn es in vielen europäischen Ländern verboten ist, dennoch die Frage bei der Zuordnung der Kinder zur Mutter. Genetisch betrachtet sind geborene Kinder über Leihmütter nicht die leiblichen Kinder der Leihmutter, sondern der Ei- und Samenzellenspender. Aber alle anderen Positionen sind weitgehend der Überzeugung, dass durch die Leihmutter die gebärende Frau nicht die Mutter ist. Die österreichische Rechtsprechung hat bereits darauf reagiert und die Gesetzeslage angepasst.⁵

Wie kann die Situation bei *Adoption* aussehen? Hier besteht generell keine Verwandtschaftsbeziehung, sofern die Adoption nicht innerhalb einer biologischen Familie vollzogen wird. Ausgenommen von diesem Fall, sind adoptierte Kinder keine eigenen Kinder, auch wenn es rechtlich anders formuliert wird.

⁴ Vgl. Lars Edelmann, „Die Entstehung der postmodernen Familie: Entwicklung der typischen ...“, Seite 5.

⁵ Vgl.

https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09888786_11B00013_2_00&IncludeSelf=True

Sollte man eigene Kinder bekommen?

Der Wunsch eines Paares nach einem Kind impliziert meist auch den Wunsch nach einem gesunden Kind. An dieser Stelle soll auf konkrete Erscheinungen wie die Forderung von Paaren mit Einschränkungen auf einen ebenfalls eingeschränkten Nachkommen⁶, nicht weiter eingegangen werden. Das Bedürfnis nach eigenen Nachkommen scheint aber mit der Modernisierung der Gesellschaft weiter abzunehmen. Das zeigt sich vor allem auch daran, dass immer mehr Paare kinderlos leben.⁷ Damit stellt die Gruppe der kinderlosen Paare eine immer größere Gruppe dar, welche auch zunehmend gesellschaftlichen und politischen Druck ausübt. Das prominenteste Beispiel dieser Entwicklung stellt die Diskussion über „kinderlose Hotelanlagen dar“⁸, wobei hier die Diskussion auch aufgrund der vielen exklusiven Erholungsanlage speziell für Kinder auf einer sehr emotionalen Ebene geschieht.

Wenn man das Ideal der Liberalisierung und der freien Marktwirtschaft auch dem Bereich der Fortpflanzungsmedizin ausweitet, dann müsste sich der Staat weitgehend regulierend aus diesem Bereich heraushalten. So wie der Staat sich während der natürlichen Zeugung von Kindern weitgehend heraushält⁹, sollte sich die staatliche Kontrolle auch aus der umgeleiteten Fortpflanzung der Menschen mit Zuhilfenahme von künstlichen und unterstützenden medizinischen Maßnahmen heraushalten. Diese Forderung weist allerdings einen logischen Argumentationsfehler auf. Aus dem Umstand, dass sich der Staat aus dem natürlichen Zeugungsakt heraushält, kann nicht gefolgert werden, dass dies auch bei der Anwendung von Fortpflanzungsmedizin der Fall sein sollte. Hier entsteht ein klassischer naturalistischer Fehlschluss zugunsten der Befürworter der generellen Anwendung der Fortpflanzungsmedizin.

Aus diesem Verständnis heraus scheint es das Recht auf ein eigenes Kind zu geben, was aber bei genauer Betrachtung nicht der Fall sein kann. Auch wenn der Staat sich aus diesen Vorgängen heraushalten sollte und somit implizit die Erlaubnis der Anwendung erteilt, folgt daraus nicht das Recht auf ein eigenes Kind. Vielmehr kann nur das implizite Recht festgehalten werden, dass die Anwendung solcher Methoden erlaubt bzw. nicht strafbar ist.

⁶ <http://www.zeit.de/2008/13/Glosse1-13>

⁷

http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=965&cHash=15baa731c3a53695b1949de0bceb056f.

⁸ <http://www.welt.de/reise/article10598229/Hotels-mit-Kinderverbot-Erholung-fuer-Erwachsene.html>.

⁹ Regulierend greift er vor allem dadurch ein, dass Fortpflanzung nicht über Ausübung von Macht, durch sexuellen Missbrauch, etc. geschehen darf, sondern ein Akt beiderseitigem Einverständnis darstellt.

Aus rechtlicher Sichtweise

Nach der 1948 unterzeichneten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ haben [...] heiratsfähig Männer und Frauen [...] das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen.¹⁰ Und weiter heißt es im selben Artikel dritter Absatz, dass die [...] Familie die natürlichste Grundeinheit der Gesellschaft [ist] und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.¹¹ Aus dem Recht eine Familie zu gründen, kann noch nicht mit Notwendigkeit abgeleitet werden, dass ein allgemeines Recht auf eigene Kinder besteht. Zunächst muss daher die Frage geklärt werden, aus welchen Mitgliedern eine Gruppe bestehen muss, damit sie als Familie gilt und welche biologischen und rechtlichen Verwandtschaftsbeziehungen müssen demnach vorhanden sein. Kann aber aus dem Recht eine Familie zu gründen gefolgert werden, dass zumindest Paare das Recht haben, auf eigene Kinder? In den Menschenrechten wurde formuliert, dass „jeder Mensch ein Recht auf Leben hat“¹², damit wird zwar festgehalten, dass es ein Recht auf Leben gibt, setzt dieses Recht aber erst nach der Befruchtung an. Vorher kann es nicht greifen. Aus einer rechtlichen Gesetzgebung ein moralisches Recht auf eigene Kinder abzuleiten, ist unmöglich, da das positive Recht nach Konventionen gesetztes Recht ist.

Aus der Sicht des Generationsvertrages

Der Generationsvertrag soll jene nicht mehr erwerbstätigen Menschen in ihren letzten Lebensabschnitten absichern. Dies geschieht durch die jüngere Generation der erwerbstätigen Personen. Auch wenn dieser „Vertrag“ keine schriftliche Fixierung erfahren hat und daher unumstritten in seiner Wirkungskraft ist, wird dennoch in der modernen Gesellschaft auf vielen Ebenen so verfahren, als ob dieser ein bindendes und verhaltensnormgebendes Element zwischen den Generationen darstellt. Angesicht dieser impliziten Tatsache, stellt sich die Frage, ob nicht bereits eine Verpflichtung für den gesellschaftlichen Nachwuchs zur Sicherung der älteren Generation abgeleitet werden kann. Sollte dies begründete möglich sein, stellt sich weiter die Frage, wie es zur Ausübung dieser Verpflichtung kommen kann.

Noch allerdings besteht kein Grund zur Sorge, erst um das Jahr 2030 verändert sich das Verhältnis der Erwerbstätigen zu den pensionierten Personen. Ab dem Jahr 2019 beginnt sich das Verhältnis zu verändern, die Zahl der der Erwerbstätigen wird kontinuierlich abnehmen.¹³

¹⁰ Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16 Absatz 1, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

¹¹ Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16 Absatz 3, <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

¹² Vgl. Menschenrechte Artikel 3.

¹³ <http://kurier.at/chronik/oesterreich/bevoelkerung-waechst-2030-leben-in-oesterreich-neun-millionen-menschen/31.519.467>

Damit kommt der immer kleiner werdenden Gruppe der Erbwesbätigen eine immer größere Aufgabe zu, nämlich die sich ständig vergrößernde Gruppe der Nettoempfänger zu finanzieren.

In einer vor-modernen Gesellschaft dienten Kinder als direkte Altersversicherung im Sinne der Versorgung der älteren Generationen. Dieses Versorgungssystem wurde durch die Einführung von Sozialsysteme insbesondere des Pensionssystem in seiner Wirkung eingedämmt. Allerdings wird durch dieses System die Versorgung in Form des so genannten „Generationenvertrags“ gewährleistet. Die ältere Generation wird durch die jüngere Generation versorgt, allerdings durch strukturelle Verbundenheit, sodass die Direktheit nicht mehr vorhanden ist. Später wird die gegenwärtig jüngere Generation von dieser Vereinbarung profitieren, aber wieder strukturell mit der jüngeren Generation verbunden sein. Aus diesem Prinzip heraus, bedarf es keine eigenen Kinder, um im späteren Lebensabschnitt versorgt zu werden. Es lässt sich zwar festhalten, dass Kinder für die Aufrechterhaltung dieses Systems notwendig, aber eigene Kinder nur hinreichend sind.

Die Position der röm. kath. Kirche

Die kirchliche Position ist in ihrer Grundtendenz eindeutig und erwartet von Paaren, welche zwar Kinder wollen diese aber nicht bekommen können, einen lebenslangen Verzicht auf eigene Kinder. Als Ausweg wird lediglich die Adaption zugelassen.¹⁴ Somit werden sämtliche technischen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung aus dieser absoluten Haltung abgelehnt.

Die Position der röm. kath. Kirche reduziert die Fortpflanzung eindeutig auf den sexuellen Kontakt zweier rechtmäßig verheirateter Personen. Nach der traditionellen Sichtweise kann dies nur zwischen Frau und Mann geschehen. Dabei gilt in der katholischen Kirche, dass jedes menschliche Leben als ein Geschenk Gottes aufgenommen werden muss.¹⁵

Der Rückgriff im Zeugungsakt auf eine dritte Person verletzt die Heiligkeit der Ehe und zum Bruch der genetischen Abstammungslinie des Nachwuchses. Solche Methoden stehen damit diametral zu den Prinzipien der Einheit der Ehe und der Würde des menschlichen Lebens in der Fortpflanzung.¹⁶ Hier lässt sich daher nur festhalten, dass es Recht auf eigene Kinder nur in der

¹⁴ Vgl. Peter Inhoffen, „Moraltheologie zwischen Recht und Ethik: Beiträge zu allgemeinen Fragen zu ...“, Seite 281

¹⁵ Vgl. Donum Vitae, Teil II, Abschnitt A, Punkt 1, ,
http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19870222_respect-for%20human-life_ge.html

¹⁶ Vgl. Donum Vitae, Teil II, Abschnitt A, Punkt 2 und 3,
http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19870222_respect-for%20human-life_ge.html

von der Kirche definierten Partnerschaft realisiert werden kann. Und das auch nur mit Gottes Gnade. Ein darüberhinausgehendes moralisches Recht auf eigene Kinder gibt es nicht.

Die utilitaristische Position

Der Utilitarismus ist eine normgebende ethische Theorie, nach welcher der intrinsische Wert der Handlungsverhaltensregeln in dem allgemeinen und mehrheitlichen Wohl der Gesellschaft liegt. Ausgehend von John Stuart Mill und Jeremy Bentham entwickelte sich diese philosophische Strömung, die auch in der Ökonomie Anwendung fand. Oft wird der Utilitarismus auch mit dem Satz „des größtmöglichen Glücks für die größtmögliche Zahl verbunden“¹⁷ Aus dem Verständnis heraus, dass durch jegliche Handlungen das Wohl, wie auch immer das definiert wird, in der Gesellschaft gesteigert werden kann, müsste demnach abgeklärt werden, ob ein Kind ein Gewinn für die Gesellschaft darstellt oder eher als eine Belastung zu bewerten ist. Da der Utilitarismus das größtmögliche allgemeine Wohl im Sinn hat, muss in diesem Rahmen gedacht werden. Daher ist ein moralisches Recht auf ein eigenes Kind nur dann vorhanden, wenn das Wohl der Gesellschaft dadurch gesteigert werden kann. Somit hat der individuelle Wunsch weniger Gewicht als das allgemeine Wohl. Das utilitaristische Gebot kann so formuliert werden: Maximiere immer das Wohl der Allgemeinheit. Der Vorteile des Utilitarismus liegen vor allem in einer empirischen Sicht auf der gesellschaftlichen Daten. Somit können bestimmte Aussagen auch empirisch verifiziert bzw. falsifiziert werden.

Begreift man Kinder als „Humankapital“ für die Zukunft einer Gesellschaft, dann kann aus diesem Verständnis heraus, bei einer absolutistisch-dogmatischen Auslegung und unter Berücksichtigung einer mangelnden demographischen Entwicklung, dies ein objektiver utilitaristischer Grund sein die Zeugung von Kindern zu fördern. Um aber das mögliche Potential realisieren zu können, bedarf es aber eine hohe Investition nicht nur finanzieller Art, sondern auch strukturell müssen Bedingungen geschaffen werden. Die durchschnittliche Ausbildungszeit sieht vor, dass die Kinder mit Erreichen des 23. Lebensjahr wirtschaftlich unabhängig sind.¹⁸ Erst dann kann von einem Humankapital gesprochen werden. Es bedarf daher eine durchschnittliche 23jährige Investition in das Humankapital, damit das Kind für die Gesellschaft gewinnbringend sich einsetzen kann. Andererseits führen die Geburt und bereits die Zeugung von Kindern bereits zu wirtschaftlichen Einnahmen zu spezifischen ökonomischen Dimensionen. Hier sind zu nennen natürlich die Fortpflanzungsmedizinischen Methoden,

¹⁷ Wörterbuch der Philosophie, Seite 246

¹⁸ Vgl. Hans Bertram, Kinder – die Zukunft Deutschlands, Seite 144

welche natürlich Gewinne einfahren, Arbeitsplätze schaffen und ohne jetzt soweit in eine ökonomische Diskussion abzudriften, natürlich auch zum allgemeinen Wohlstand beitragen.

Allerdings sind auch die Ausgaben des Staates für Kindergeld, Betreuungskosten, Krankenversicherung, etc. ein wichtiger Hinweis, dass Kinder einen enormen Belastungsfaktor bedeuteten. In diesem Rahmen soll nur kurz darauf hingewiesen werden, dass sich der deutsche Staat durch einen kurzfristigen Geburtenrückgang 1997 rund 260 Millionen Euro einsparen konnte.¹⁹

Ein weiterer Punkt der Berechnung sind so genannte „Problemkinder“. Gemeint damit sind Kinder, welche aus unterschiedlichen Gründen materiell sehr wenig oder gar nichts für die Gesellschaft beitragen können und im extremen Fall lebenslang gesellschaftlichen Kosten verursachen. Diese müssen dann von der erwerbstätigen Allgemeinheit getragen werden. An dieser Stelle soll auf das Buch „Der überflüssige Mensch“ von Ilija Trojanow verwiesen werden. Hier entwickelt der Autor anhand von empirischen Daten, ein Menschenbild, dass aus ökonomischer Sichtweise der Gesellschaft nicht dienlich ist.²⁰ Viele Menschen sind aus rein ökonomischen Gründen nicht relevant für das System, weil sie nichts oder zu wenig betragen. Sie sind demnach „überflüssig“. Somit lässt sich festhalten, dass nach dieser Analyse eindeutig zu viele Kinder weltweit geboren werden.

Aus dem Utilitarismus lässt sich zwar folgern, dass Kinder notwendig sind für die Versorgung der älteren Generation, dass es aber nicht automatisch eigene Kinder sein müssen. Auch besteht die Gefahr, dass durch die Zeugung von Kindern, kein Nutzen, sondern ein Schaden für die Gesellschaft entsteht. Aus diesem Grunde lehnt der Utilitarismus das Recht auf eigene Kinder in dem Sinne ab, dass dadurch rechtliche Konsequenzen entstehen könnten, welche dann dem Staat dementsprechende Pflichten auferlegen würden.

Aus der tugendethischen Sichtweise

Könnte aus einer utilitaristischen Position noch relativ klar argumentiert werden, warum es kein direktes Recht auf eigene Kinder gibt, wird es bei der Fokussierung auf die dem Verhalten zugrundeliegenden Tugenden problematisch. Bei diesen Konzepten besteht die Vorrangstellung der Bewertung auf der Motivation, statt die Bewertung der Handlung oder deren Folgen. Daher zählt die Tugendethik zu den deontologischen Ethiken.

¹⁹ Vgl. Hans Bertram, Kinder – die Zukunft Deutschlands, Seite 123

²⁰ Vgl. Ilija Trojanow, Der überflüssige Mensch“

Als eine Tugend kann eine bestimmte vorherrschende Eigenschaft verstanden werden, welche dispositionelle Auslöser oder zumindest Mit-Auslöser für bestimmte Verhaltensmuster erzeugen. Damit ist die Tugend ein Charaktermerkmal von Menschen.

Die Tugendethik versucht die Frage, welche sich auf moralische Verhaltensnormen beziehen, durch den Verweis auf die Eudaimonia zu beantworten. Eudaimonia stellt nach Aristoteles das „Schönste“, das „Beste“ und das „Lustvollste“ dar.²¹ Für das Vorliegen von „Eudaimonia“ ist die menschliche Natur eine notwendige Bedingung.²² Somit sind nicht-menschliche Tiere aus diesem Verständnis heraus ausgenommen. Das richtige Verhalten findet im Einklang mit der subjektiv-individuellen Eudaimonia statt. Um im Einklang mit dem eigenen Eudaimonia zu leben, müssen Tugenden vorhanden sein. Als Tugenden der klassischen Konzepte können Weisheit, Wissen, Gerechtigkeit, Tapferkeit oder Besonnenheit angeführt werden. Diese Tugenden haben in der modernen Gesellschaft weitgehend ihre traditionelle Bedeutung verloren. Im heutigen Kontext können vor allem Charaktermerkmale, wie Loyalität, Ehrlichkeit, Großzügigkeit, Besonnenheit oder Mut verstanden werden.

Aus diesem Konzept heraus lässt sich argumentieren, dass ein nicht erfüllter Kinderwunsch eine Störung der persönlichen Eudaimonia darstellt und es damit zu Einschränkungen der Lebensqualität der betroffenen Personen kommt. Der Kinderwunsch ist natürlich in diesem Kontext, ein egoistisches Bedürfnis der Familiengründung. Es bedarf daher einer konkreten Untersuchung der spezifischen Situation, aber auch die Beweggründungen bei der Anwendung fortpflanzungsmedizinischen Methoden müssen beachtet werden. So gesehen ist es schwierig mit Hilfe der Tugendethik diese Frage adäquat zu beantworten.

Recht aus den Prinzipien?

Die von Beauchamp und Childress²³ maßgeblich entwickelte Prinzipienethik greift die in der Medizin-Ethik fundamentalen Prinzipien als Verhaltensgrundlage auf. Im Folgenden sollen nun die vier Prinzipien hinsichtlich der Ableitbarkeit eines möglichen Rechts auf eigene Kinder untersucht werden.

Das erste der Prinzipien stellt die *Autonomie* eines jeden entscheidungsfähigen Menschen dar. Jeder Mensch der kognitiv in der Lage ist, darf über sich selbst und über Behandlungen, welche seine Person betreffen, selbst entscheiden. Das betrifft auch die Methoden der

²¹ Vgl. Friedemann Buddensiek, Die Theorie des Glücks in Aristoteles' Eudemischer Ethik, Seite 64

²² Vgl. Friedemann Buddensiek, Die Theorie des Glücks in Aristoteles' Eudemischer Ethik, Seite 65

²³ Vgl. Rolf Bäumer und Andrea Maiwald, Onkologische Pflege, Seite 64ff

Fortpflanzungsmedizin. Dieses Recht erlaubt daher jedem Menschen eigene Ansichten und Wünsche zu äußern, die seinem eigenen Interesse entsprechen. Aufgrund dieses Prinzips kann abgeleitet werden, dass der Wunsch nach eigenen Kindern frei entschieden werden kann. Somit ist die Entscheidung autonom zu treffen, ob sie vorhandene und legale Methoden der Medizin nützen möchten oder nicht. Hier wird zwar impliziert, dass die Erfüllung dieses Wunsches realisiert werden sollte, aber nicht muss. Es gibt kein Recht, diesem Wunsch, wenn er realisiert werden kann, nicht zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine paternalistische ablehnende Entscheidung der behandelnden Ärzte darf es daher nicht geben, aber das moralische Recht auf ein eigenes Kind lässt sich damit trotzdem nicht begründen. Daher setzt der Ansatz auf die autonome Entscheidung die Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin zu nützen, leitet aber im weitesten Sinne, keine anderen moralischen Werte ab.

Das Prinzip der *Schadenvermeidung* greift den traditionellen Grundsatz des Hippokratischen Eids auf, dem Menschen nicht zu schädigen und fordert ihn daher auf, jene Handlungen zu unterlassen, welche schädliche Folgen für die PatientInnen haben. Natürlich ergibt es sich aus der konkreten Situation oftmals, dass ebensolche Handlungen ein Mittel zum Zweck sind, wie etwa gesundheitsschädigenden Behandlungsmethoden bei Krebserkrankungen. Rechtfertigt das einer kinderlosen Frau solche Behandlungen zuzumuten, damit sie eigene Kinder gebären kann? Meines Erachtens ja, denn solange die Entscheidung nach dem Prinzip der Autonomie getroffen wurde und keine Dritten negativ in Mitleidenschaft gezogen werden. Von diesem Blickpunkt aus gesehen, gibt es kaum einen plausiblen Grund die Behandlungen zu verweigern. Es sei denn, dass der Eingriff so große gesundheitliche Risiken birgt, dass eine spätere Betreuung des Kindes durch die Mutter nicht mehr gewährleistet werden kann. Dann hat die Behandlung den Kinderwunsch und die darauf bauende Behandlungsmethode ad absurdum geführt. Das sich hier unter Umständen ein Recht auf Durchsetzung der Behandlungsmethoden ableiten lässt, kann aber nicht als Prämisse für ein generelles Recht auf eigene Kinder herangezogen werden.

Mit dem Prinzip der *Fürsorge* kann argumentiert werden, dass sich die Fürsorge auch auf eine psychische Dimension bezieht und die fehlende Möglichkeit von eigenen Kindern bei Paaren zu massiven psychischen Einschränkungen führen kann. Aber reicht dies als Argument für ein generelles Recht auf eigene Kinder aus? Wenn Paare nicht die Möglichkeit haben, eigene Kinder zu bekommen und es technischen Möglichkeiten gibt, dies zu realisieren, dann sollte dies umgesetzt werden, wenn bei einem Verbot die entsprechenden Paare psychische Schäden

davontragen könnten. Das alleine kann aber nicht ausreichend sein, sondern bezieht sich nur auf jenen Personenkreis, welcher mental so sehr unter der ungewollten Kinderlosigkeit leidet, dass es zu einer psychischen Störung kommen kann. Somit lässt sich aus dem Prinzip der Fürsorge kein allgemeines Recht auf eigene Kinder ableiten.

Aus dem letzten Prinzip, dem der *Gerechtigkeit*, kann durchaus ein Recht auf ein eigenes Kind gefolgert werden. Dann nämlich, wenn auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, Artikel 16, zurückgegriffen wird. Zur Erinnerung, hier wird festgehalten, dass Frauen und Männer das Recht haben, eine Familie zu gründen. Auch wenn nicht direkt von eigenen Kindern gesprochen wird, kann hier unterstellt werden, dass von einem Konzept der Familie ausgegangen wurde, dass eigenen biologischen Kindern meinte. Daher kann an dieser Stelle durchaus argumentiert werden, dass allen Frauen und Männern das Recht auf eigene Familie und daher auf eigene Kinder zugebilligt werden kann, dies lässt sich somit auch auf die hier besprochene moralische Komponente ausweiten.

Nur mit Hilfe dieses letzten Prinzips der Gerechtigkeit, kann auf ein moralisches Recht eigene Kinder zu bekommen gefolgert werden. Wenn zugegebenermaßen die Basis dieses Arguments auf sehr instabilen Prämissen aufgebaut ist. In Anbetracht dieser Problematik, allen voran, dass auch in den Menschenrechte nicht von eigenen biologischen Kindern gesprochen wird und der Begriff Familie in den letzten Jahren eine Erweiterung erfahren hat, wird dieses Argument kritischen Stellungnahmen nicht standhalten. Es gilt also auch hier festzuhalten, dass auf kein generelles moralisches Recht auf eigene Kinder gefolgert werden kann. Die angeführten Thesen, welche eben eine solche Forderung unterstützen sollten, sind bei genauerer Betrachtung unzulässig und nicht mehr zeitgemäß.

Negatives ethisches Recht auf Fortpflanzung?

Um ein ethisches Recht auf Fortpflanzung und eigene Kinder zu ermöglichen, muss von einer aktiven, positiven Forderung auf ein negatives Recht reduziert werden. Demnach haben Menschen zwar ein Recht auf eigene Kinder, allerdings nur in einer negativen Sichtweise. Was so viel bedeutet, dass der Staat grundsätzlich nicht gezwungen ist aktiv und von sich heraus Möglichkeiten zu schaffen, sondern lediglich auf die Verpflichtung reduziert wird, solche Bemühungen von Paaren keine (unnötigen) Beschränkungen aufzuerlegen.

Der eigene Kinderwunsch steht in einer ethischen Betrachtungsweise immer in einem Verhältnis mit anderen Gütern und Werten. Es kommt daher zwangsläufig zu einer Abwägung der Hierarchie der Güter und Werte. Das geschieht auch bei jenen Paaren, bei denen keine

Anwendung von Fortpflanzungsmedizin notwendig ist. Hier ist diese Abwägung verständlicherweise in einem engeren Rahmen und auch leichter zu lösen.

Die Methoden der Fortpflanzungsmedizin setzen bei ihrer Selbstverständlichkeit der Arbeitsweise nicht ein Recht auf ein eigenes Kind voraus, sondern können nur ein Wunsch auf ein gesundes Kind als Basis ihrer Legitimation heranziehen. Dieses Fundament ist weitaus schwächer, als ein universelles Recht auf eigene Kinder, dennoch stark genug, um viele religiöse, moralische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, medizinische und politische Gegenargumente zu schwächen. Ein Recht auf ein eigenes Kind, sowohl in ethischer als auch in positiven Rechtsprechungen, kann daher niemals als ein absolutes Recht begriffen werden.

Resümee

Ein klares eindeutiges moralisches Recht auf ein eigenes Kind konnte nicht formuliert werden. Weder aus den unterschiedlichen ethischen Sichtweisen noch aus dem religiösen Verständnis oder aus rationalen Begründungsrechtfertigungen. Es hat vielmehr den Anschein, dass die Diskussion über ein mögliches Recht auf ein eigenes genetisches Kind vielmehr in Richtung des Konsumverständnisses und konsumorientiertes Verhalten und Erwartungen abzielt. Definitiv kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es kein Menschenrecht darstellen kann.

Die Entscheidung für die Anwendung bestimmter fortpflanzungsmedizinischen Methoden obliegt allein den Betroffenen und deren Sozietät. Es ist damit keine Notwendigkeit und es gibt keinen Anspruch auf Durchsetzung dieses durchaus legitimen Wunsches, höchstens kann als eine technische Möglichkeit begriffen werden. Basis einer dementsprechenden Entscheidung sollte in erster Linie auf dem Wohl des zukünftigen Kindes liegen. Welche Nachteile könnten sich hier ergeben, welche Schwierigkeiten und Probleme können sich langfristig auf das Leben des Kindes auswirken? Auch wenn an dieser Stelle die Gefahr besteht, mit einem Zirkelschluss zu argumentieren. Die erkannten möglichen negativen Probleme können aber erst dann zur Tatsache werden, wenn der Entschluss dementsprechend gesetzt wird. Wie aber kann dann das zukünftige Kind argumentieren, dass ihre Eltern sie durch den außernatürlichen Zeugungsakt geschädigt hätten, wenn deren Existenz sonst nicht vorhanden wäre? Ohne die bewusste Entscheidung der Eltern wäre das Kind niemals geboren. Es bedarf daher eine notwendige Güterabwägung zwischen dem eigenen Wunsch und den realen Möglichkeiten mit einer Folgenabschätzung.

Literaturangabe

BÄUMER, Rolf und MAIWALD, Andrea (Hrsg.): *Onkologische Pflege*, Georg Thieme Verlage, Stuttgart/New York 2008

BUDDENSIEK, Friedemann: *Die Theorie des Glücks in Aristoteles' Eudemischer Ethik*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1999

EDELMANN, Lars: *Die Entstehung der postmodernen Familie: Entwicklung der typischen Familienmuster von der Aufklärung bis in die Postmoderne*, Diplomica Verlag, Hamburg 2015

HEGENBART, Rainer, *Wörterbuch der Philosophie. Alles über Begriffe und Persönlichkeiten.*, Sonderausgabe für Godrom Verlag GmbH & CO.KG: Bindlach 1994

INHOFFEN, Peter: *Moraltheologie zwischen Recht und Ethik: Beiträge zu allgemeinen Fragen zu Ehe und Familie, zu Bioethik und zum Recht*, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2012

SANDKÜHLER, Hans Jörg: „*Moral und Recht? Recht oder Moral? Zur Einführung*“, in: Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.), „*Recht und Moral*“, Felix Meiner Verlag, Hamburg 2010

TROJANOW, Ilija: *Der überflüssige Mensch*“, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2015

Internetlektüre

Der Spiegel: Leihmütter in Indien: Gebärmutter zu vermieten

<http://www.spiegel.de/panorama/leihmuetter-in-indien-kinderlose-paare-lassen-babys-von-frauen-austragen-a-869348.html> (Letzter Zugriff: 19.02.2016)

Die Zeit: Paar soll behindertes Kind bei Leihmutter zurückgelassen haben

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-08/leihmutter-thailand-empoeung> (Letzter Zugriff 19.02.2016)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Letzter Zugriff: 27.02.2016)

Der Kurier: 2030 leben in Österreich neun Millionen Menschen

<http://kurier.at/chronik/oesterreich/bevoelkerung-waechst-2030-leben-in-oesterreich-neun-millionen-menschen/31.519.467> (Letzter Zugriff: 07.03.2016)

Die Zeit: Recht auf Behinderung?

<http://www.zeit.de/2008/13/Glosse1-13>, Letzter Zugriff 07.03.2016)

Österreichisches Institut für Familienforschung: Auch ohne Kinder glücklich

http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=965&cHash=15baa731c3a53695b1949de0bceb056f (letzter Zugriff: 07.03.2016)

Die Welt: Hotels mit Kinderverbot – Erholung für Erwachsene

<http://www.welt.de/reise/article10598229/Hotels-mit-Kinderverbot-Erholung-fuer-Erwachsene.html> (Letzter Zugriff: 07.03.2016)

Katholische Kirche: Donum Vitae

http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19870222_respect-for%20human-life_ge.html (Letzter Zugriff: 07.02.2016)

Bundeskanzleramt Rechtsprechung:

https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09888786_11B00013_2_00&IncludeSelf=True

BERTRAM, Hans: *Kinder – die Zukunft Deutschlands. Politische Weichenstellung für eine zukünftige Familienpolitik.* in:

http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Politik_fuer_Familien/bertram.pdf (letzter Zugriff: 07.03.2016)